

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/40

Bearbeiter
Dr. Kitzler

Klappe
2353

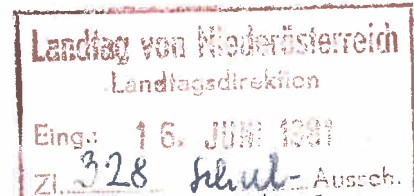
16. Juni 1981

1 Beilage

Betrifft

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-3; Novelle auf Grund der
6. SchOG-Novelle

Hoher Landtag!



Das Schulorganisationsgesetz des Bundes, BGBl.Nr. 242/1962
wurde durch die 6. SchOG-Novelle neuerlich geändert.

Im Landesausführungsgesetz bedürfen daher einerseits die Bezeichnung der Sonderschulen und andererseits Bestimmungen bezüglich der äußeren Organisation der Polytechnischen Lehrgänge einer Änderung.

Eine finanzielle Auswirkung ist insofern zu erwarten, als die Teilung des Polytechnischen Lehrgangs in Leistungsgruppen zu einem Mehrbedarf an Klassenraum führen wird. Dieser Mehraufwand ist von den Gemeinden und Schulgemeinden als gesetzliche Schulerhalter zu tragen und trifft das Land nur indirekt durch die Möglichkeit einer erhöhten Anforderung an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds.

Auf diese finanziellen Auswirkungen wurde jedoch in der Stellungnahme zur 6. SchOG-Novelle bereits hingewiesen; im Ausführungsgesetz kann keine Änderung mehr eintreten.

Ein vermehrter Arbeitsaufwand bzw. eine Personalvermehrung tritt im Bereich der Landesverwaltung nicht ein, wohl aber im Bereich der Landeslehrer.

Besonderer Teil

Zu 1 und 2:

Diese Änderungen hängen mit der SchOG-Novelle nicht zusam-

men, sollen aber gleichzeitig vorgenommen werden.

Das Weglassen des Kriteriums des Absinkens der Klassenzahl im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch erweist sich deswegen als zweckmäßig, weil diese Tatsache durch die nach unten flexiblen Schülerzahlen (Rundschreiben 39 d des BMUK) von der Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung nicht beeinflußt werden kann und daher in diesem Zusammenhang zu einem Beweisnotstand der Behörde führen kann; vor allem zu einem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung fallen soll. Die Minderung der Organisationsform, die Gefährdung der Zweizügigkeit und die Klassenteilung hingegen sind erweisbare Tatsachen.

Die Änderung im Abs. 12 ist nur eine grammatikalische Richtigestellung.

Zu 3 und 5:

Der Ausdruck "Sonderschule für taubstumme Kinder" wird im Grundsatzgesetz durch den Ausdruck "Sonderschule für Gehörlose" ersetzt. Die Angleichung wäre hier vorzunehmen.

Zu 6 bis 9:

Durch die Änderung des Grundsatzgesetzes ist die im Schulversuch erprobte Einführung von Leistungsgruppen im Polytechnischen Lehrgang nun obligatorisch geworden. Das Landesausführungsgesetz hält sich an die vom Bund vorgegebenen Mindest- und Höchstgrenzen der Schülerzahl der einzelnen Leistungsgruppen.

Im Punkt 7 ist von der starren Teilungsziffer 10 für den ein-klassigen Polytechnischen Lehrgang etwas abgegangen und dafür normiert, daß bei einer Schülerzahl von mindestens 20 zwei Leistungsgruppen einzurichten sind, wobei eine kleine Über- bzw. Unterschreitung der Teilungsziffer 10 offen bleiben soll.

Ein starres Festlegen der Teilungsziffer 10 wäre wirklichkeitsfremd.

Im Punkt 9 ist festgelegt, daß im Pflichtgegenstand "Berufskunde und praktische Berufsorientierung" die Teilung in Schülergruppen nur möglich sein soll, aber nicht zwingend vorgeschrieben wird. Auch hierfür sind pädagogische Überlegungen ausschlaggebend gewesen. Wenn die Homogenität eines Polytechnischen Lehrgangs eine solche Teilung nicht erforderlich macht, dann wäre eine zwingende Teilung nicht sinnvoll.

Im Punkt 10 wird den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen; im Punkt 11 wird eine sachliche Richtigstellung vorgenommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-3, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Beilage: Gesetzentwurf

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

